



Reglement für Gastronomiebetriebe



Dok. Nr. 11d

Version Nr. 4 vom 28. September 2021

Genehmigt durch die Technische Kommission der AMS am 28. September 2021

In Kraft ab dem 1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Generelles	4
1.1	Zweck	4
1.2	Trägerschaft	4
1.3	Geltungsbereich	4
1.4	Mitgeltende Unterlagen	4
2	Definitionen und Begriffe	4
2.1	Allgemeine Definitionen und Begriffe	4
2.2	Gastronomiespezifische Definitionen und Begriffe	5
3	Anforderungen zur Verwendung von Suisse Garantie	5
3.1	Gesetzliche Anforderungen	5
3.2	Anforderungen an die Komponenten und Gerichte	5
4	Anmeldeverfahren	7
5	Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen	7
5.1	Grundsätze	7
5.1.1	Grundlagen	7
5.1.2	Verantwortlichkeit der Berechtigten	7
5.1.3	Gesamtsystem (Warenflussschema Anhang 1)	8
5.2	Zertifizierung	8
5.2.1	Gegenstand der Zertifizierung	8
5.2.2	Zertifizierungsdokumente	8
5.2.3	Gültigkeitsdauer des Zertifikates und der Benutzungsberechtigung	8
5.2.4	Audits	8
5.2.5	Zertifizierungsstellen	9
5.3	Rückverfolgbarkeit	9
5.4	Sanktionierung	9
6	Kennzeichnung der Produkte	9
6.1	Kennzeichnung einzelner Suisse Garantie Komponenten	9
6.2	Kennzeichnung ganzer Gerichte	10
7	Kosten und Gebühren	10
7.1	Gebühren der AMS	10
7.2	Inspektions- und Zertifizierungskosten	10
	Genehmigung und Inkraftsetzung	11

Anhänge

Anhang 1: Warenflussschema.....	12
Anhang 2: Anzahl zu kontrollierende Standorte.....	13
Anhang 3: Anmeldeverfahren.....	14
Anhang 4: Anmeldeformular.....	15

1 Generelles

1.1 Zweck

Das vorliegende Reglement für Gastronomiebetriebe regelt die Belange für die Benutzung der Garantiemarke Suisse Garantie.

1.2 Trägerschaft

Die Agro-Marketing Suisse AMS ist Inhaberin der Garantiemarke Suisse Garantie. Das Recht zur Benutzung der Garantiemarke wird in Form der Benutzungsberechtigung durch die AMS-Geschäftsstelle erteilt, sofern die Zertifizierung erfolgreich bestanden worden ist und alle Voraussetzungen erfüllt sind.

1.3 Geltungsbereich

Die Verwendung der Garantiemarke Suisse Garantie steht gemäss diesem Reglement ausschliesslich jenen Gastronomiebetrieben zur Verfügung, welche über ein gültiges Suisse Garantie-Zertifikat verfügen. Als Gastronomiebetriebe gelten alle Unternehmen, die Ess- und Trinkwaren für den direkten Konsum anbieten.

Unter „Verwendung“ des Suisse Garantie-Logos ist im Sinne dieses Reglements Folgendes gemeint:

- Kennzeichnung von einzelnen Komponenten: einzelne Zutaten oder zugekaufte Fertigprodukte werden in Suisse Garantie-Qualität angeboten (siehe dazu Ziff. 6.1).
- Kennzeichnung ganzer Gerichte: alle Bestandteile eines Gerichts stammen aus Suisse Garantie-Produkten (siehe dazu Ziff. 6.2).

Die Verantwortung für die Umsetzung dieses Reglements liegt beim Betrieb.

1.4 Mitgeltende Unterlagen

Die nachfolgenden Unterlagen und Dokumente der AMS zur Garantiemarke Suisse Garantie¹⁾ gelten auch für Gastronomiebetriebe:

- Reglement zur Garantiemarke Suisse Garantie (AMS-Dachreglement)¹⁾;
- Gestaltungsmanual¹⁾;
- Sanktionsreglement¹⁾;
- Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen¹⁾;
- Liste der benutzungsberechtigten Betriebe¹⁾.

¹⁾ Im Internet: www.suissegarantie.ch

2 Definitionen und Begriffe

2.1 Allgemeine Definitionen und Begriffe

Es gelten die Definitionen und Begriffe des AMS Dachreglement Ziffer 2.

2.2 Gastronomiespezifische Definitionen und Begriffe

- **Anerkannt**
Ein Produkt ist anerkannt, wenn es von einem landwirtschaftlichen Betrieb produziert wurde, welcher kontrolliert aber nicht zertifiziert wurde (1. Produktionsstufe). Vgl. Dachreglement Ziff. 4.1 und Anhang 1.
- **Gericht:**
Ein Gericht ist eine angerichtete, bzw. zubereitete Speise. Ein Gericht kann ein einzelner Gang eines Menüs sein.
- **Komponente:**
Bestandteil eines Gerichts, bestehend aus zusammengesetzten und/oder nicht zusammengesetzten Produkten.
- **Menü:**
Kombination von Gerichten, die aus mehreren Gängen besteht.
- **Menükarte / Speisekarte:**
Eine Menükarte, Speisekarte ist eine Übersicht über die Produkte, Leistungen und Preise eines Gastronomiebetriebes.
- **Zertifiziertes Produkt**
Ist ein Produkt, welches von einer zugelassenen Zertifizierungsstelle zertifiziert wurde und mit der Garantiemarke Suisse Garantie gekennzeichnet werden darf (2. Produktionsstufe). Vgl. Dachreglement Ziff. 4.1 und Anhang 1.

3 Anforderungen zur Verwendung von Suisse Garantie

3.1 Gesetzliche Anforderungen

Die gesetzlichen Anforderungen sind, unabhängig vom Zertifizierungssystem, durch die Betriebe in Selbstkontrolle zu erfüllen. Ihre Überprüfung obliegt den staatlichen Organen.

3.2 Anforderungen an die Komponenten und Gerichte

Anforderungen	Anforderungsniveau
Schweizerische Herkunft von SGA gekennzeichneten Komponenten Es dürfen nur Suisse Garantie-zertifizierte Komponenten verwendet werden. Bei Früchten, Gemüse und Kartoffeln dürfen anerkannte oder zertifizierte Produkte verwendet werden. Siehe Warenflussschema Anhang 1.	kritische Anforderung
Verarbeitung in der Schweiz Inbegriffen sind das Fürstentum Liechtenstein und das Zollanschlussgebiet Büsingen.	kritische Anforderung

Anforderungen	Anforderungs- niveau
<p>Einsatz gentechnisch nicht veränderter Organismen</p> <p>Die pflanzlichen Produkte stammen aus dem Anbau von gentechnisch nicht veränderten Pflanzen. Die tierischen Produkte stammen von gentechnisch nicht veränderten Tieren, die mit gentechnisch nicht veränderten Futtermitteln ernährt worden sind (keine Fütterung mit Futtermitteln, die als gentechnisch verändert gekennzeichnet werden müssen). Auf allen Produktions- und Verarbeitungsstufen dürfen keine deklarationspflichtigen GVO-Komponenten eingesetzt werden.</p>	kritische Anforderung
<p>Warenflusstrennung</p> <p>In den Betrieben sind alle landwirtschaftlichen Zutaten und alle Produkte, welche für die Kennzeichnung mit der Garantiemarke vorgesehen sind, physisch von anderen Produkten getrennt und bis zum Lieferanten rückverfolgbar.</p>	kritische Anforderung
<p>Rückverfolgbarkeit</p> <p>Sämtliche Zukäufe von Suisse Garantie-Ware sind dokumentiert und auf Lieferpapieren (Lieferschein, Rechnung, Journal, etc.) deklariert (und zwar als «Suisse Garantie», «SGA» oder «SG»).</p> <p>Bei Lieferungen von zertifizierten Lieferanten müssen die Produkte auf Etiketten/Verpackungen entweder mit der Garantiemarke oder mit einer eindeutigen Beschriftung (Suisse Garantie, SGA, SG; diese Aufzählung ist abschliessend) gekennzeichnet sein.</p> <p>Bei Anlieferung durch einen anerkannten Betrieb im Bereich FGK ist die Rückverfolgbarkeit mittels Produzentenetikette gewährleistet.</p> <p>Bei Transport von Loseware ist die Deklaration auf Lieferpapieren ausreichend.</p>	nicht kritische Anforderung
<p>Kennzeichnung einzelner Komponenten</p> <p>Die Regeln für die Kennzeichnung der einzelnen Komponenten richten sich nach dem AMS Dachreglement sowie dem Gestaltungsmanual (ausgenommen Angabe Zertifizierungsstelle und Betrieb).</p> <p>Die Kennzeichnung einzelner Komponenten erfolgt mit der Beschriftung "Suisse Garantie" oder mit der Garantiemarke (Logo). Es muss in beiden Fällen der Nachweis erbracht werden, dass die Komponenten vollumfänglich den Anforderungen der Garantiemarke entsprechen (vgl. Kapitel 6.1).</p> <p>Die Verwendung des Suisse Garantie-Logos darf nicht zur Täuschung führen. Der Zusammenhang zwischen der Komponente und der Garantiemarke muss immer gewährleistet sein.</p>	nicht kritische Anforderung

Anforderungen	Anforderungs- niveau
<p>Kennzeichnung ganzer Gerichte</p> <p>Die Regeln für die Kennzeichnung der ganzen Gerichte richten sich nach dem AMS Dachreglement sowie dem Gestaltungsmanual (ausgenommen Angabe Zertifizierungsstelle und Betrieb).</p> <p>Die Kennzeichnung ganzer Gerichte mit der Beschriftung „Suisse Garantie“ oder mit der Garantiemarke (Logo) ist nur erlaubt, wenn 90% aller Zutaten landwirtschaftlichen Ursprunges eines Gerichts die Suisse Garantie-Anforderungen erfüllen (vgl. Kapitel 6.2).</p> <p>Die Verwendung des Suisse Garantie-Logos darf nicht zur Täuschung führen. Der Zusammenhang zwischen dem Gericht und der Garantiemarke muss immer gewährleistet sein.</p>	nicht kritische Anforderung
<p>Aufbewahrungsfrist</p> <p>Sämtliche Dokumente, die im Zusammenhang mit der Anmeldung, den Audits und Zertifizierungen erstellt werden, müssen bis zum nächsten Audit, mindestens aber während zwei Jahren aufbewahrt werden.</p>	nicht kritische Anforderung

4 Anmeldeverfahren

Auskünfte und Unterlagen zur Garantiemarke Suisse Garantie können bei der Geschäftsstelle der AMS eingeholt werden. Das Anmeldeverfahren ist in Anhang 3 dargestellt.

Agro-Marketing Suisse (AMS)
 Qualitätsmanagement Suisse Garantie
 Brunnmattstrasse 21
 3007 Bern
 Tel. 031 359 59 59
info@suissegarantie.ch
www.suissegarantie.ch

Möchte sich ein Betrieb zertifizieren lassen, meldet er sich mit dem ausgefüllten Anmeldeformular (Anhang 4) direkt bei einer zugelassenen Zertifizierungsstelle an. Die Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen ist unter www.suissegarantie.ch publiziert.

5 Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen

5.1 Grundsätze

Die Grundsätze des AMS-Dachreglements (Ziffer 4.1 und 4.5) sind zu beachten.

5.1.1 Grundlagen

Grundlagen zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen bilden das AMS-Dachreglement, das vorliegende Reglement für Gastronomiebetriebe sowie das Gestaltungsmanual.

5.1.2 Verantwortlichkeit der Berechtigten

Der zur Benutzung der Garantiemarke Berechtigte ist verantwortlich, dass die im Dachreglement und im Reglement für Gastronomiebetriebe aufgeführten Anforderungen eingehalten werden.

Er hat dazu folgendes vorzukehren und die entsprechenden Nachweise zu erbringen:

- a) Es ist sicherzustellen, dass für Komponenten und Gerichte mit der Kennzeichnung Suisse Garantie nur Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden, welche die Anforderungen gemäss Dachreglement und dem Reglement für Gastronomiebetriebe erfüllen.
- b) Sofern Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs zugekauft, gelagert und verwendet werden, welche die Anforderungen nicht erfüllen und für Produkte ohne Kennzeichnung mit der Garantiemarke verwendet werden, sind die Warenflüsse strikte zu trennen. Sämtliche Dokumente über die Herkunft der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs sind in geeigneter Weise einzuordnen.
- c) Sämtliche Aufzeichnungen müssen spätestens eine Woche nach Ausführung einer Arbeit lückenlos und in schriftlicher Form auf Papier oder elektronisch vorliegen.
- d) Der Zertifizierungsstelle ist Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung erforderlich ist.
- e) Der Zertifizierungsstelle sind jederzeit die relevanten Auskünfte zu erteilen und die relevanten Belege lückenlos vorzulegen.

5.1.3 Gesamtsystem (Warenflussschema Anhang 1)

Das Gesamtsystem ist aus dem Warenflussdiagramm (Anhang 1) ersichtlich.

5.2 Zertifizierung

Zertifizierungen sind in allen Betrieben vorgeschrieben, die Suisse Garantie-Produkte im Sinne einer Veredelung ver- oder bearbeiten oder mit Suisse Garantie kennzeichnen. Für Gastronomiebetriebe ist die Zertifizierung gemäss Dachreglement Ziffer 4.1 vorgeschrieben.

Der Antragsteller lässt sich von einer zugelassenen Zertifizierungsstelle überprüfen.

5.2.1 Gegenstand der Zertifizierung

Gegenstand der Zertifizierung ist der Nachweis, dass die Anforderungen gemäss Dachreglement, dem vorliegenden Reglement und Gestaltungsmanual erfüllt sind. Falls erforderlich, können die Überprüfungen auf die vorgelagerte Stufe ausgedehnt werden.

5.2.2 Zertifizierungsdokumente

Im Anhang 1 (Warenflussschema) sind die erforderlichen Nachweisdokumente aufgeführt.

5.2.3 Gültigkeitsdauer des Zertifikates und der Benutzungsberechtigung

Das Zertifikat wird aufgrund eines Audits in der Regel für die Dauer von drei Jahren ausgestellt. Die Gültigkeitsdauer der Benutzungsberechtigung richtet sich nach derjenigen des Zertifikates.

5.2.4 Audits

Während der Gültigkeitsdauer des Zertifikates werden grundsätzlich jährliche Audits durchgeführt. Die Zertifizierungsstellen sind in eigener Verantwortung berechtigt, für gewerbliche Betriebe, die Frist bis zur nächsten Kontrolle auf max. zwei Jahre auszudehnen. Dies setzt voraus, dass das vorangehende Audit keinen Verstoß gegen eine kritische Anforderung ergeben hat und die Fristen für allfällige Korrekturmassnahmen bei nicht kritischen Anforderungen eingehalten worden sind.

Die Kontrollkosten gehen zu Lasten des Benutzungsberechtigten.

Bei Betrieben mit mehreren Standorten kann die Kontrolle auf einzelne Standorte beschränkt werden (siehe dazu Anhang 2).

5.2.5 Zertifizierungsstellen

Die AMS führt eine Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen. Sie ist unter www.suissegarantie.ch publiziert.

5.3 Rückverfolgbarkeit

Die Rückverfolgbarkeit von Suisse Garantie-Produkten ist lückenlos zu gewährleisten.

Für Früchte, Gemüse und Kartoffeln: Zwischen dem Produzenten (erste Produktionsstufe) und dem Gastronomiebetrieb wird die Rückverfolgbarkeit durch Produzentenetiketten sichergestellt. Bei Anlieferung ohne Gebinde (Losetransport) kann die Rückverfolgbarkeit anstelle einer Produzentenetikette mit den Lieferpapieren sichergestellt werden.

Ab der zweiten Produktionsstufe wird die Rückverfolgbarkeit entweder mit der Garantiemarke oder mit einer eindeutigen Beschriftung (Suisse Garantie, SGA, SG; diese Aufzählung ist abschliessend) gekennzeichnet. Bei Transport von Loseware ist die Deklaration auf Lieferpapieren ausreichend.

Es soll, wenn möglich, Fleisch von Tieren der Rindergattung verwendet werden, welche in einem Schlachthaus geschlachtet wurden, welches eine DNA-Beprobung der Schlachtkörper durchführt ¹⁾.

¹⁾ Im Internet: <https://www.proviande.ch/de/der-dna-herkunfts-check-die-sicherheit-dass-schweizer-fleisch-aus-der-schweiz-stammt>

5.4 Sanktionierung

Das Vorgehen bei Nichterfüllung der Anforderungen ist im Sanktionsreglement beschrieben.

Kommt der Betrieb seinen Verpflichtungen nicht nach, wird das Zertifikat durch die Zertifizierungsstelle entzogen.

6 Kennzeichnung der Produkte

Die Regeln für die Kennzeichnung der Produkte richten sich nach dem AMS Dachreglement sowie dem Gestaltungsmanual (ausgenommen Angabe Zertifizierungsstelle und Betrieb).

Die Verwendung des Suisse Garantie-Logos darf nicht zur Täuschung führen. Der Zusammenhang zwischen dem Produkt und der Garantiemarke muss immer gewährleistet sein.

6.1 Kennzeichnung einzelner Suisse Garantie Komponenten

In der Gastronomie dürfen einzelne Komponenten mit dem Hinweis "Suisse Garantie" gekennzeichnet werden. Ebenfalls möglich ist die Nutzung der Garantiemarke. Es muss in allen Fällen der Nachweis erbracht werden, dass die Komponenten vollumfänglich den Anforderungen der Garantiemarke entsprechen.

Anwendungsbeispiele (es werden nicht alle Möglichkeiten dargestellt)

Bei den Beispielen a) bis c) darf sowohl die Garantiemarke wie auch nur „Suisse Garantie“ verwendet werden:

a) Die folgenden Zutaten sind Suisse Garantie-zertifiziert: Rüebl, Pilze und Rindfleisch



b) Tomaten & Gurken von unserem Selbstbedienungsbuffet sind Suisse Garantie-

zertifiziert 

c) Wir verwenden ausschliesslich Suisse Garantie-zertifiziertes Schweinefleisch



In Beispiel d) darf ausschliesslich „Suisse Garantie“ verwendet werden:

d) Salzkartoffeln (Suisse Garantie-zertifiziert) mit Fleischkäse

Nachfolgende Kennzeichnung (Beispiele e) und f)) ist nicht erlaubt, da die Nutzung des Logos zu Täuschung führen kann:

e) Nüsslisalat + Ei ()

f) Salzkartoffeln () mit Fleischkäse

6.2 Kennzeichnung ganzer Gerichte

Die Kennzeichnung ganzer Gerichte mit Suisse Garantie oder mit der Garantiemarke ist nur erlaubt, wenn 90% aller Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs eines Gerichts die Suisse Garantie-Anforderungen erfüllen.

Anwendungsbeispiele (es werden nicht alle Möglichkeiten dargestellt)

a) Suisse Garantie-Tagesteller: Kalbsschnitzel mit Kartoffeln und Salat

b) Unser „Zürigschnetzlets mit Rösti“ ist Suisse Garantie-zertifiziert.

c) Zürigschnetzlets mit Rösti 

7 Kosten und Gebühren**7.1 Gebühren der AMS**

Die Benutzungsgebühr für die Garantiemarke beträgt CHF 50.- (exkl. MwSt.) pro Benutzungsbechtigung (vgl. DR Ziff. 7.1).

7.2 Inspektions- und Zertifizierungskosten

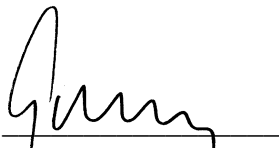
Die Kosten für Inspektion und Zertifizierung gehen zu Lasten der auditierten Betriebe. Die Rechnungstellung erfolgt in der Regel direkt durch die Inspektions-, bzw. Zertifizierungsstelle an den auditierten Betrieb.

Genehmigung und Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde am 28. September 2021 von der Technischen Kommission der AMS genehmigt und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Es ersetzt die Version Nr. 3 vom 25. November 2020.

Bern, 7. Dezember 2021

Der Präsident:



Urs Schneider

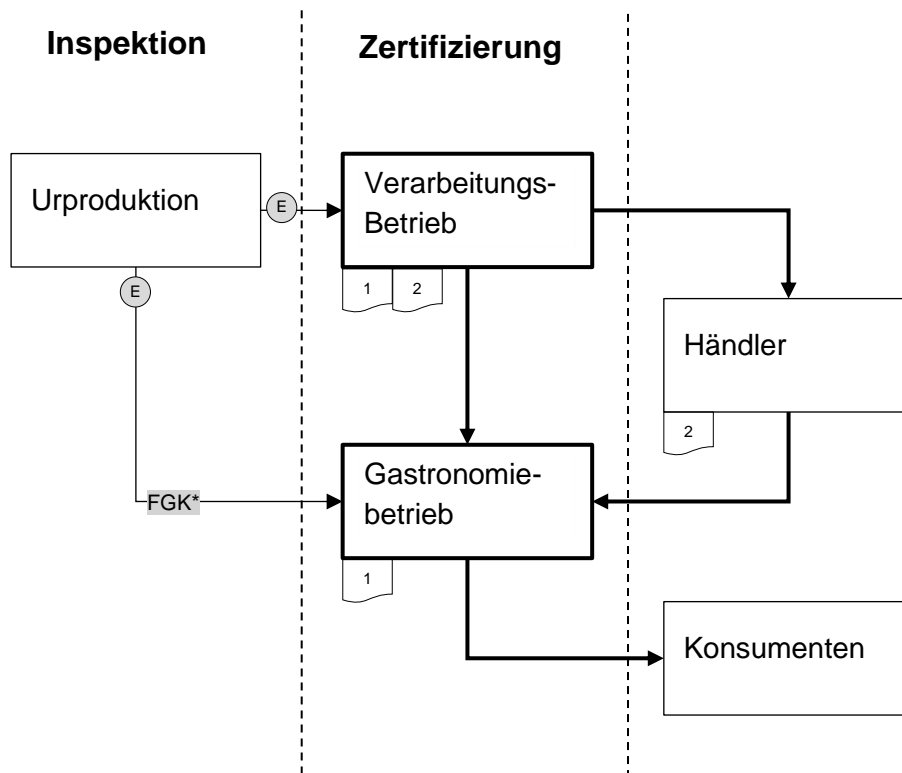
Der Geschäftsführer:



Denis Etienne

Anhang 1

Warenflussschema



1 = Zertifikat Suisse Garantie

2 = SGA auf Lieferscheinen und Rechnungen deklarieren

E = Produzentenetikette

FGK* = Bei Früchten, Gemüse und Kartoffeln (FGK) dürfen anerkannte oder zertifizierte Produkte verwendet werden.

□ = Keine Benutzungsberechtigung für die Garantiemarke

▣ = Benutzungsberechtigter Betrieb

— = nicht zertifiziertes Produkt / Rohstoff

— = zertifiziertes Produkt

Anhang 2

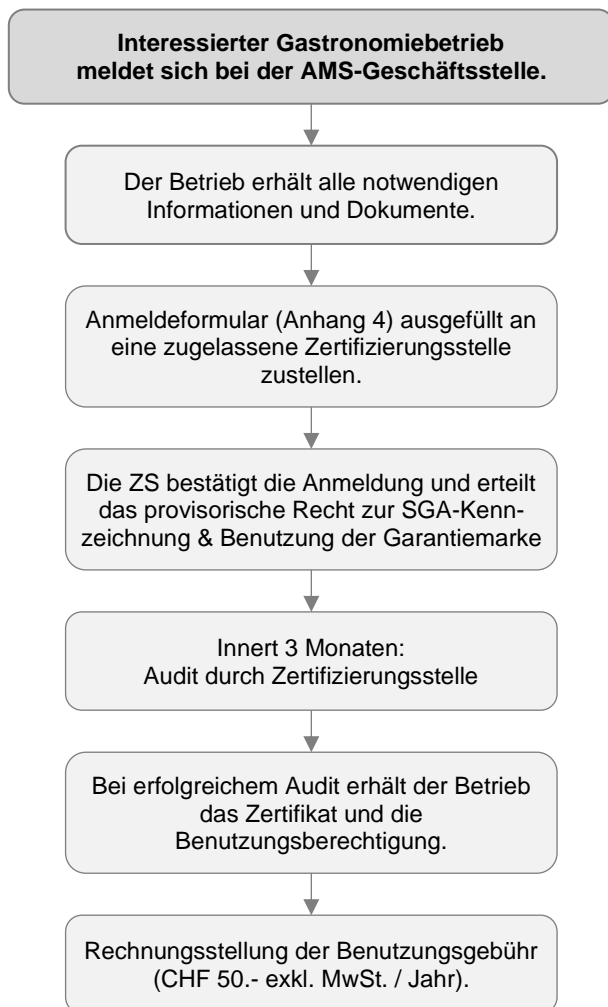
Anzahl zu kontrollierende Standorte

Wenn ein Gastronomiebetrieb über mehrere Standorte verfügt, werden nicht sämtliche Standorte kontrolliert. Der Hauptsitz wird immer kontrolliert. Die Anzahl Kontrollen an den verschiedenen Standorten orientiert sich an folgender Tabelle:

Anzahl Standorte	Erstkontrolle	Folgekontrollen
1 – 3	1	1
4 – 6	2	1
7 – 14	3	2
15 – 49	4	2
50 – 100	5	3
101 – 149	6	4
150 – 200	7	5
Mehr als 200	8	6

Anhang 3

Anmeldeverfahren



Anhang 4

Anmeldeformular

Anmeldung für die Nutzung der Garantiemarke Suisse Garantie in der Gastronomie

1. Grundsatz

Das Dachreglement der AMS sowie das Reglement der AMS Agro-Marketing Suisse für Gastronomiebetriebe legt die Vorgaben fest, welche ein Gastronomiebetrieb bei der Verwendung der Garantiemarke Suisse Garantie erfüllen muss.

Bitte senden Sie das vorliegende Anmeldeformular vollständig ausgefüllt und unterzeichnet an eine zugelassene Zertifizierungsstelle.

2. Änderung der Verhältnisse in Ihrer Organisation

Ergeben sich beim Gesuchsteller/in Änderungen gegenüber dem vorliegenden Anmeldeformular (personelle oder strukturelle Änderungen, Verantwortlichkeiten etc.), ist die Zertifizierungsstelle darüber zu informieren.

3. Bestätigung

Mit der untenstehenden Unterschrift bestätigt der Gesuchsteller/in folgendes: Das aktuell gültige „Reglement der Agro-Marketing Suisse für Gastronomiebetriebe“ sowie die mitgeltenden Unterlagen sind dem Unterzeichnenden bekannt und werden eingehalten.

4. Angaben zum Gesuchsteller / zur Gesuchstellerin bzw. zur Firma

Name:

Kontaktperson:

Strasse:

PLZ, Ort:

Tel: E-Mail:

Anzahl Standorte, an denen Suisse Garantie verwendet werden soll:

5. Wie möchten Sie Suisse Garantie verwenden, kurze Beschreibung des Konzepts.

für einzelne Suisse Garantie-Komponenten (Ziff. 6.1) für ganze Gerichte (Ziff. 6.2)

.....
.....

6. Welche Produktgruppe/n beabsichtigen Sie in Suisse Garantie-Qualität zu verwenden?

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Getreide, Ölsaaten | <input type="checkbox"/> Eier und Eierprodukte |
| <input type="checkbox"/> Fleisch und Fleischprodukte | <input type="checkbox"/> Früchte, Gemüse und Kartoffeln |
| <input type="checkbox"/> Honig und andere Bienenprodukte | <input type="checkbox"/> Zucker |
| <input type="checkbox"/> Milch und Milchprodukte | <input type="checkbox"/> Speisepilze |
| <input type="checkbox"/> Fische und Krebstiere | |

7. Unterschriften

Ort, Datum: Unterschrift Gesuchsteller/in: